

**Gebührensatzung**  
**für die Benutzung des Waldschwimmbades**  
**der Stadt Bürstadt**

Aufgrund der §§ 5,19 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) und der §§ 2 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 zuletzt geändert am 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) wird gem. Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 17.05.2000 folgende Gebührensatzung erlassen.

**§ 1**

(1) Die Benutzungsgebühren betragen:

c) für Personen über 18 Jahren:

Einzelkarten	EUR	4,00
Dutzendkarten	EUR	40,00
Dauerkarten	EUR	77,00

b) Personen unter 18 Jahren, Schüler, Studenten sowie Auszubildende

Einzelkarten	EUR	2,20
Dutzendkarten	EUR	22,00
Dauerkarten	EUR	33,00

c) Senioren nach Vollendung des 63. Lebensjahres , Rentner mit anerkanntem Rentenausweis sowie Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung in Höhe von 50 % sowie Sozialpassinhaber:

Einzelkarten	EUR	2,20
Dutzendkarten	EUR	22,00
Dauerkarten	EUR	55,00

(2) Die Einzelkarten gelten nur am Tage der Lösung und berechtigen zum einmaligen Eintritt.

(3) Die übrigen Karten verlieren nach Beendigung der Badesaison ihre Gültigkeit.

(4) Dauerkarten sind nicht übertragbar.

(5) Bei einem Besuch von auswärtigen Schulklassen beträgt die Benutzungsgebühr pro Schüler EUR 1,00.

(6) Der Preis für eine Familienkarte für Eltern mit einem oder mehreren Kindern beträgt EUR 88,00.

Der Preis für eine Familienkarte „ermäßigt“ beträgt EUR 66,00. Diese Familienkarte gilt für eine erwachsene Person mit einem oder mehreren Kindern.

- (7) Inhaber der „CityPower-Card“ erhalten bei Vorlage dieser Karte und des Personalausweises einen 10 %igen Rabatt auf Familien-, Erwachsenen- und Kinderdauerkarten.
- (8) Die gemeinsame Schwimmbadkarte Lampertheim/Bürstadt berechtigt innerhalb des Gültigkeitszeitraums zum Eintritt in das Waldschwimmbad Bürstadt.

(§ 1 geändert durch Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 14.11.2012  
§ 1 Abs. 8 durch Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.03.2014 neu eingeführt)

## **§ 2**

- (1) Bürstädter Schulklassen, die geschlossen unter Aufsicht einer Lehrperson das Schwimmbad zu Unterrichtszwecken im Rahmen der Schulzeit besuchen, haben freien Eintritt.
- (2) Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres haben freien Eintritt.
- (3) Mitgliedern der DRLG und des DRK die Wachdienst verrichten, wird auf Antrag vom Magistrat Befreiung von der Entrichtung der Benutzungsgebühren gewährt.
- (4) Sozialhilfeempfänger kann auf Antrag Ermäßigung gewährt werden.

## **§ 3**

- (1) Saisonelle Anmietung eines Garderobenschrankes EUR 20,00
- (2) Für die einmalige Nutzung eines Garderobenschrankes ist ein Pfand in Form der Schwimmbad-Jahreskarte eines Auto-/Hausschlüssels oder EUR 20,00 zu hinterlegen.
- (3) Verlust eines Garderobenschrankschlüssels EUR 20,00

## **§ 4**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des Waldschwimmbades der Stadt Bürstadt in der derzeitigen Fassung außer Kraft.

Bürstadt, 22.05.2000

Der Magistrat  
der Stadt Bürstadt

gez. Haag  
Bürgermeister